

**Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung vom 30.11.2015
des Landkreises Göttingen**

(nachfolgend die "Rückbestätigung")

An: **Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("Helaba")**

als Sicherheiten-Treuhänder für die Kreditgeber unter der Kreditvereinbarung (wie nachstehend definiert)

Der Landkreis Göttingen

- nachfolgend der "**Bürge**" -

nimmt Bezug auf die Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft vom 30.11.2015 (die "**Ausfallbürgschaft**"), welche der Bürge zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Kreditgeber aus oder im Zusammenhang mit dem Konsortial-Kreditvereinbarung vom 13. Dezember 2013 zwischen EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer (der "**Kreditnehmer**") und Helaba, der Deutschen Kreditbank AG und der Landesbank Baden-Württemberg als Kreditgeber mit einem ursprünglichen Nominalbetrag von EUR 617.500.000,00 (wie von Zeit zu Zeit geändert und neugefasst, die "**Kreditvereinbarung**") anteilig abgegeben hat. Zum 30. September 2024 belief sich die Restvaluta (ohne Nebenkosten und Zinsen) des Darlehens unter der Kreditvereinbarung noch auf EUR 236.568.750,00.

Der Bürge hat davon Kenntnis genommen, dass alle Sicherheiten, die nach Maßgabe des Kreditvertrages von dem Kreditnehmer gestellt wurden, im Rahmen einer Änderungsvereinbarung zur Kreditvereinbarung vom 6. Dezember 2024 (nachfolgend "**Änderungsvereinbarung**") durch den Sicherheiten-Treuhänder aufschiebend bedingt auf, unter anderem, den Erhalt dieser Rückbestätigung freigegeben werden.

1. BESTÄTIGUNG DER BESTEHENDEN AUSFALLBÜRGSCHAFT

- (1) Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Freigabe der Sicherheiten (mit Ausnahme der Ausfallbürgschaften) durch den Sicherheiten-Treuhänder im Rahmen der Änderungsvereinbarung bestätigt der Bürge hiermit, dass die Ausfallbürgschaft weiterhin Bestand hat und zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Kreditgeber gegenüber dem Kreditnehmer, die aus oder im Zusammenhang mit der Kreditvereinbarung (wie durch die Änderungsvereinbarung geändert) entstehen, dient. Der Bürge erklärt insoweit ausdrücklich seinen Verzicht auf etwaige Einwendungen gemäß § 776 BGB.
- (2) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen und der Bestand der Ausfallbürgschaft von dieser Rückbestätigung unberührt.
- (3) Diese Rückbestätigung wird durch Unterzeichnung wirksam und besteht unabhängig der Rückbestätigung anderer Ausfallbürgschaften im Rahmen der Änderungsvereinbarung.

2. TEILNICHTIGKEIT VON VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rückbestätigung bzw. der Ausfallbürgschaft ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Rückbestätigung bzw. der Ausfallbürgschaft hiervon unberührt.

3. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (1) Für diese Rückbestätigung gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Unterschrift des Bürgen

Für den Landkreis Göttingen:

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Funktion/Amtsbezeichnung:

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Funktion/Amtsbezeichnung:

Ort, Datum:
